

Satzung
über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigungen für Rats-
frauen und Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde
Lilienthal
vom 23.02.2017

Aufgrund der §§ 10, 55 Abs.1 Satz 1 i.V.m. 44 Abs. 1 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), hat der Rat der Gemeinde Lilienthal in seiner Sitzung am 23.02.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

1. Ratsfrauen, Ratsherren und für die Gemeinde Lilienthal ehrenamtlich tätige Personen erhalten Ersatz ihrer Aufwendungen und Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und ihres nachgewiesenen Verdienstaussfalls nach Maßgabe der in dieser Satzung genannten Höchstbeträge.
2. Unter Aufwendungen sind die geldlichen und sonstigen tatsächlichen Aufwendungen zu verstehen, zu denen die Mitglieder der Vertretungen für eigene Zwecke, aber im Interesse der Wahrnehmung des Mandats genötigt sind. Auslagen sind die baren Ausgaben, die der Mandatsträgerin oder dem Mandatsträger unmittelbar aus der Wahrnehmung des Mandats erwachsen. Der Verdienstaussfall ist die Einkommensminderung, die infolge der Wahrnehmung des Mandats eintritt. Ab dem 01.01.2017 wird Verdienstaussfall für höchstens 24 Fraktionssitzungen im Kalenderjahr gewährt. Voraussetzung für die Entschädigung von Fraktionssitzungen ist eine ordnungsgemäße Einladung durch die Fraktionsvorsitzenden oder den Fraktionsvorsitzenden.
3. Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn die Empfängerin oder der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Übt die Empfängerin oder der Empfänger einer Aufwandsentschädigung ihre oder seine Tätigkeit ununterbrochen länger als einen Monat nicht aus, so ruht sie vom Beginn des dritten Monats an. In diesem Falle erhält von diesem Zeitpunkt an die Stellvertreterin oder der Stellvertreter die Aufwandsentschädigung. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
4. Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend. Ein Kostenersatz ist nur für solche Fahrten zulässig, die von dem für das Mandat maßgeblichen Wohnsitz aus angetreten werden. Dies gilt auch, wenn das Mitglied der Vertretung mehrere Wohnungen in der Gemeinde hat. Reisekosten für genehmigte Dienstfahrten einer Mandatsträgerin oder eines Mandatsträgers außerhalb der Gemeinde sind jedoch nach § 9 dieser Satzung zu zahlen.

§ 2

Aufwandsentschädigungspauschale für Ratsfrauen und Ratsherren

1. Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 175,00 €. Mit dieser Pauschale sind die Aufwendungen für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie für die Wahrnehmung sonstiger Aufgaben der Gemeinde (zum Beispiel Teilnahme an Veranstaltungen, Besprechungen), mit denen sie vom Gemeinderat betraut worden sind, abgegolten.

2. Ratsfrauen und Ratsherren, die ausschließlich mit dem Ratsinformationssystem arbeiten und auf den Papierversand von Einladungen und Sitzungsvorlagen verzichten, erhalten zur Finanzierung eines Endgerätes und als Ersatz für Druckkosten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung von 10,00 €.
3. Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 9.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Vertreterinnen oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, für die Fraktionsvorsitzenden sowie die Beigeordneten

1. Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
 - a) an die ehrenamtliche 1. Vertreterin oder den ehrenamtlichen 1. Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters 235,00 €,
 - b) an die ehrenamtliche 2. Vertreterin oder den ehrenamtlichen 2. Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters 121,00 €,
 - c) an gleichberechtigte ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, bei zwei Vertreterinnen oder Vertretern je 173,00 €,
bei drei Vertreterinnen oder Vertretern je 115,00 €,
 - d) an Fraktionsvorsitzende 90,00 €,
pauschal 9,00 €,
+ je Fraktionsmitglied
 - e) an die Beigeordneten 71,00 €,
 - f) an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Rates 85,00 €.

§ 4

Sitzungsgeld für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €.

§ 5

Fahrtkosten

1. Die ehrenamtlichen Vertreterinnen oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erhalten für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes als monatlichen Durchschnittssatz folgende Beträge:
 - a) die ehrenamtliche 1. Vertreterin oder der ehrenamtliche 1. Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters 63,50 €,
 - b) die ehrenamtliche 2. Vertreterin oder der ehrenamtliche 2. Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters 48,50 €,
 - c) gleichberechtigte ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters je 56,00 €.

2. Die übrigen Mitglieder des Rates erhalten für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes als monatlichen Durchschnittssatz einen Betrag von 31,-- €.
3. Mit dieser Fahrtkostenpauschale sind alle Fahrtkosten innerhalb des Gemeindegebietes abgegolten. Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten auf Antrag eine Fahrtkostenentschädigung gemäß den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes.

§ 6

Aufwandsentschädigung für die Behindertenbeauftragte und die Schiedsleute

Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für

- a) die Behindertenbeauftragte 154,00 €,
- b) die Schiedsfrau oder den Schiedsmann 50,00 €,
- c) die stv. Schiedsfrau oder den stv. Schiedsmann 25,00 €.

§ 7

Verdienstaussfall

1. Verdienstaussfall wird
 - a) Ratsfrauen und Ratsherren neben ihrer Aufwandsentschädigung,
 - b) ehrenamtlich tätigen Personen, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten,
 - c) Ehrenbeamten, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhaltenersetzt, wenn er durch die Tätigkeit als Ratsfrau oder Ratsherr bzw. ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde anlässlich der Teilnahme an Sitzungen, Besprechungen und dgl. entsteht und im Einzelfall nach Grund und Höhe nachgewiesen ist. Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt. Selbständig Tätige erhalten eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft zu machenden Einkommens festgesetzt wird.
2. Der Verdienstaussfall nach Absatz 1 wird auf höchstens 15,00 € je angefangene Stunde begrenzt.
3. Berechtigte nach Absatz 1 Buchstaben a-c, die keinen Verdienstaussfall geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalsatz zum Ausgleich des
 - a) beruflichen Nachteils von 15,00 €,
 - b) des häuslichen Nachteils von 15,00 €je angefangene Stunde.
4. Notwendige Aufwendungen für eine Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres anlässlich der in Abs. 2 Satz 1 genannten Tätigkeit werden mit bis zu 10,00 € je angefangene Stunde auf gesonderten Nachweis ersetzt.
5. Verdienstaussfall wird für höchstens acht Stunden täglich gewährt. Ausgenommen hiervon ist der Schichtdienst. Hier ist die Zeit, für die Verdienstaussfall zu gewähren ist, genau zu ermitteln.

6. Fahrzeiten zwischen der für das Mandat maßgebenden Wohnung und dem Sitzungs-ort gelten als Sitzungszeit. Sie werden bei Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes mit je 15 Minuten vor und nach der Sitzung zur Sitzungszeit hinzugerechnet.

§ 8

Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen

1. Die ehrenamtlich für die Gemeinde tätigen Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch das Gesetz oder durch diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
2. Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 14,00 € im Monat begrenzt.

§ 9

Reisekosten

Für die von der Gemeinde angeordneten Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsfrauen und Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen eine Reisekostenvergütung und Wegstreckenentschädigung nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes. Sitzungsgelder oder Auslagenersatz werden daneben nicht gezahlt.

§10

Schlussbestimmungen

In Zweifels- und Streitfragen, die sich aus dieser Satzung ergeben, entscheidet der Verwaltungsausschuss.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2017 in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren und ehrenamtliche tätige Personen in der Gemeinde Lilienthal vom 06.03.2012 außer Kraft.

Lilienthal, den 24.02.2017

Gemeinde Lilienthal
Der Bürgermeister

Tangermann